



Sicherheit für Kinderflüchtlinge

Die Diskussion um verschwundene minderjährige Asylwerber brachte einen seit Jahren bekannten Missstand ins öffentliche Bewusstsein und die Absichtserklärung, ihn abschaffen zu wollen, ins Regierungsprogramm. Es geht um die Weigerung der Kinder- und Jugendhilfe, die Obsorge für Kinderflüchtlinge vom ersten Tag an zu übernehmen.

Von Lisa Wolfsegger

Im Dezember 2019 kommt der 15-jährige Hamid nach Österreich. Hamid ist allein, ohne seine Eltern oder andere Verwandte nach Österreich gekommen. Er ist damit ein sogenannter UMF (unbegleiteter minderjähriger Flüchtling). Hamid hat eine anstrengende Flucht hinter sich: Einige Monate davor verlässt er allein Afghanistan, er muss vor den Taliban fliehen, die ihn und seine Familie bedrohen. Hamid flieht in den Iran und schafft es über den Seeweg von der Türkei nach Griechenland und über die Balkanroute bis nach Österreich.

Hamid ist erschöpft von den Anstrengungen der letzten Monate, aber glücklich, in Sicherheit zu sein. Er weiß nicht, wo er genau ist. Von Österreich hat er noch nie gehört, es soll aber sicher sein. Außerdem erfährt er, als er mit seinem Onkel telefoniert, dass ein Bekannter aus seinem Heimatdorf in Afghanistan in Wien lebt. Vor Erschöpfung bricht Hamid erstmal zusammen und verbringt ein paar Tage bei einem Bekannten.

Obwohl Hamid nichts von Österreich weiß, ist ihm klar, dass er hier bleiben möchte. Hamid hat keine Kraft mehr, um

weiterzureisen. Und wohin auch? Schließlich stellt er einen Asylantrag in Österreich.

So wie Hamid stellten zuvor im Zeitraum von Jänner bis Oktober 2019 845 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) einen Asylantrag in Österreich.¹

Verschundene Kinder

Aufgrund einer parlamentarischen Anfrage von Stephanie Krisper (NEOS) stellte sich heraus, dass von diesen 845 aber nur 170 zum Verfahren zugelassen wurden² – bekamen also die „weiße Karte“ und wurden in die Grundversorgung eines Bundeslandes aufgenommen. Die konkrete Betreuung übernehmen dann meist NGOs in Wohngemeinschaften für UMF.

675, vier Fünftel der unbegleiteten Minderjährigen stellten somit zwar einen Antrag, kamen aber nicht ins Asylverfahren, und nicht in die NGO geführten UMF Wohngemeinschaften. Würde ich weglassen Einige dieser 675 Jugendlichen durchlaufen eine wissenschaftlich zweifelhafte Altersfeststellung und werden für volljährig erklärt, andere haben bereits in einem anderen EU-Land einen Schutzstatus erhalten und werden dorthin zurückgebracht.

Es bleiben aber 471³ Kinder, also mehr als die Hälfte, die nicht ins Asylverfahren kamen, und zwar deshalb, weil ebendieses eingestellt wurde. Verfahrenseinstellungen erfolgen laut Innenministerium, wenn sich eine Person „dem Verfahren entzieht oder freiwillig ausreist“. In vielen Fällen ist völlig unklar, wo sich diese Kinder nun aufhalten – sie „verschwinden“ einfach aus dem System. UMF sind eine besonders vulnerable Gruppe. Auch wenn viele mutmaßlich in ein anderes europäisches Land weiterreisen, gibt es keine Möglichkeit, herauszufinden, ob und wo sie sicher angekommen sind. Es sind Kinder, mit denen alles Mögliche passieren kann, und Gefahren

gibt es genügend: u.a. Menschenhandel und Missbrauch. Eine irritierende Leerstelle.

Es bleibt die Frage, warum die Kinder verschwinden. Durch das Stellen eines Asylantrags haben alle 845 Kinder klargemacht, dass sie in Österreich ein Asylverfahren durchlaufen möchten. Jene, die nicht in Österreich bleiben wollen, stellen hier in der Regel erst gar keinen Asylantrag.

Kommen wir zurück zu Hamid. Hamid stellt seinen Asylantrag in Wien und wird nach Traiskirchen gebracht. Er bekommt die „grüne Karte“, befindet sich damit im Zulassungsverfahren. Informationen zum Asylverfahren hat er bisher keine bekommen. Was er allerdings bekommen hat, ist die Information, dass es einen sogenannten „EURODAC“-Treffer in Rumänien gibt. Es stimmt, Hamid wurden Fingerabdrücke abgenommen, wo das genau war, weiß er nicht, aber er weiß, dass er keinesfalls dorthin zurück will. Wenn er dieses Dokument richtig interpretiert, bedeutet das aber, dass er dorthin muss. Hamid weiß nicht weiter.

Was soll er machen?

In Traiskirchen bekommt Hamid keine Erklärung, deshalb fragt er seinen Bekannten in Wien. Hamid hat Glück. Der Bekannte arbeitet als Dolmetscher bei Rechtsberatungsstellen und kennt sich ein wenig aus. Er erklärt Hamid, dass es sich bei dem Inhalt des Dokumentes um die Dublin-Verordnung handelt und dass es bei Erwachsenen so ist, dass sie nur in jenem EU-Land Asyl beantragen können, in dem sie als erstes ankommen. Er erklärt Hamid aber auch, dass diese Regelung für ihn nicht zutrifft, da er minderjährig und ohne Familie ist. In diesem Fall ist der Staat zuständig, in dem sich der/die Minderjährige aufhält.

1 parlamentarische Anfragebeantwortung 38/AB vom 19.12.2019 zu 42/J (XXVII. GP): Asylverfahren minderjähriger Asylsuchender in Österreich. Seite 1

2 ebda., Seite 3

3 ebda., Seite 4-5

obsorge

Hamid muss deshalb keine Angst haben. Die Regelung würde ihn nur dann betreffen, wenn eine Altersfeststellung ergeben würde, dass Hamid über 18 Jahre alt war, als er den Asylantrag stellte.

Hamid ist erleichtert. Er muss also nicht in dieses Land zurück. Zumindest sein Bekannter konnte ihm das Dokument erklären.

Aber was ist mit jenen UMF, die nicht – wie Hamid – einen Bekannten haben, der Dokumente erklären kann? Es ist durchaus naheliegend, dass Kinder abtauchen, weil sie Angst vor Dublin-Rücküberstellungen bekommen.

Obsorge und rechtliche Vertretung

Wie kann es sein, dass Kinder einfach so verschwinden? Wer ist zuständig für die Kinder in Traiskirchen?

Wenn sich Kinder oder minderjährige Jugendliche ohne Obsorgeberechtigte*in in Österreich aufhalten, muss gerichtlich festgestellt werden, wer die Verantwortung – die Obsorge – innehat. Wenn keine Eltern oder geeignete Verwandte da sind, überträgt das PflEGschaftsgericht die Obsorge dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger. Das ist bei UMF seit einem OGH-Urteil aus dem Jahr 2005⁴ der Fall – davor gab es gar keine Obsorge für UMF. Sobald die Obsorge übertragen ist, übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe die Aufgaben der Eltern. Die Obsorge umfasst immer drei Bereiche: Pflege und Erziehung (§ 160 ff ABGB), Vermögensverwaltung (§§ 164 ff ABGB) und schließlich die rechtliche Vertretung (§§ 167 ff ABGB), welche besonders wichtig im Asylverfahren ist.

Die Obsorgeübertragung bei UMF geschieht allerdings erst nach dem sogenannten „gewöhnlichen Aufenthalt“, was dazu führt, dass während des Zulassungsverfahrens die Obsorge ungeklärt bleibt.

Nur in Einzelfällen übernimmt die zuständige Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge im Zulassungsverfahren. Während des Aufenthaltes in der Bundesbetreuung (Traiskirchen oder Reichenau/Rax) haben UMF also keine*in Obsorgeberechtigte*in.

Laut UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sollten Kinder und minderjährige Jugendliche von Anfang an ab Ankunft eine*in Obsorgeberechtigte*in haben. Die fehlende Obsorge wird deshalb nicht nur von NGOs kritisiert, sondern Österreich diesbezüglich auch vom UNICEF-Kinderrechtekomitee

Nur in Einzelfällen übernimmt die zuständige Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge.

im Staatenprüfungsverfahren im Februar 2020 gerügt.⁵

Im Asylverfahren kommt insbesondere einem Teil der Obsorge, der gesetzlichen Vertretung, eine große Bedeutung zu. Unter gesetzlicher Vertretung versteht man die Berechtigung und Verpflichtung, im Namen des Kindes Rechtshandlungen vorzunehmen. Da es im Zulassungsverfahren bei UMF noch keine obsorgeberechtigte Person oder Stelle gibt, bekommen UMF eine*in Rechtsberater*in zur Seite gestellt, die/der die gesetzliche Vertretung bis zum Ende des Zulassungsverfahrens wahrnimmt. Die Rechtsvertretung von UMF im Zulassungsverfahren übernehmen die *ARGE*-Rechtsberatung (*Diakonie*) und der *VMÖ* (*Verein Menschenrechte Österreich*) zu jeweils 50 Prozent.

Die Rechtsvertretung von Hamid bekam der *VMÖ* übertragen. Hamid wurde das aber nicht gesagt. Erst Wochen später erfuhr er, dass der *VMÖ* seine gesetzliche

⁴ Entscheidungstext OGH 19.10.2005 7 Ob 209/05v

⁵ Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria. CRC/C/AUT/CO/5-6. 10 Februar 2020. Seite 11

Vertretung im Zulassungsverfahren ist, gesehen hat er trotzdem bisher noch niemanden.

Der Informationsweg in Traiskirchen ist lang, wenn es darum geht, die Minderjährigen mit ihren Rechtsberater*innen zusammenzubringen. Es vergehen Tage oder auch Wochen, bis die Information ankommt, und dann nur durch Aushänge. Die Kinder sind selbst verantwortlich, den Aushang regelmäßig zu lesen, zu verste-

muss sich demnach mangels Zuständigkeit niemand kümmern. Die Kinder bleiben somit verschwunden.

Eine lückenlose Aufklärung des Verbleibs der abgängigen UMF ist unbedingt erforderlich. Geklärt werden muss, ob die Kinder in einem anderen EU-Land einen Asylantrag gestellt haben und sich damit in den Schutz eines anderen Staates begeben haben, oder ob sie weiter verschwunden bleiben. In diesem Fall muss dringend nach jedem einzelnen Kind gesucht werden. Außerdem ist eine professionelle, kindgerechte Betreuung und Beratung notwendig, damit alle Kinder von Anfang an über ihre Rechte und das Asylverfahren aufgeklärt werden. Kinder brauchen sofort nach ihrer Ankunft Rechtsberatung.

Betreuer*innen müssen sicherstellen, dass die Minderjährigen unverzüglich nach der Ankunft den Weg zur Rechtsberatung finden. An Minderjährige dürfen keine behördlichen Dokumente ausgehändigt werden, ohne dass die Rechtsvertretung involviert ist. Jedes behördliche Dokument muss den Minderjährigen von der Rechtsvertretung unverzüglich erklärt werden. Es darf nicht vorkommen, dass Minderjährige etwa Informationen über „EURODAC“-Treffer erhalten, ohne dass ihnen gleichzeitig die Nichtanwendbarkeit des Dublin-Systems erklärt wird.

Der Kontakt zwischen Rechtsvertretung und Minderjährigen muss nach Ankunft im Erstaufnahmezentrum unverzüglich hergestellt werden. Ein erstes Gespräch hat unmittelbar nach der Ankunft stattzufinden, um die Minderjährigen über ihre Rechte aufzuklären. Dass dies erst Tage oder gar Wochen nach Ankunft der Minderjährigen stattfindet, darf nicht sein.

Außerdem muss den Minderjährigen jede Information zur Rechtsvertretung in einer für sie verständlichen Form vermit-

Kinder brauchen sofort nach ihrer Ankunft Rechtsberatung.

hen und den Weg zur Rechtsberatung zu finden. Hamid hat es – trotz seiner 15 Jahren und der Tatsache, dass er sich in einem ihm völlig fremden Land und völlig fremden System aufhält und trotz seiner Erschöpfung – geschafft. Viele Jugendliche schaffen es aber nicht und geben auf. Sie sind schlicht überfordert, interpretieren Informationen falsch, folgen Gerüchten oder vertrauen sich erneut Schleppern an. Sie „verschwinden“.

Niemand fühlt sich zuständig:

Wo bleibt das Kindeswohl?

Zurück zu den 471 verschwundenen Kindern. Das Innenministerium sagt, dass bei abgängigen Minderjährigen eine Meldung an den Obsorgeträger ergeht. Allerdings existiert bei ebenjener Gruppe (UMF im Zulassungsverfahren) kein Obsorgeträger.

Die zuständige Kinder- und Jugendhilfe im Bezirk der Erstaufnahmestellen (Baden bzw. Neunkirchen) weigert sich, die Obsorge für UMF im Zulassungsverfahren zu übernehmen. So schließt sich der Kreis:

Um die verschwundenen Kinder kann oder



telt werden. Betreuer*innen müssen die Minderjährigen gegebenenfalls zur Rechtsvertretung begleiten, um sicherzustellen, dass sie den Weg dorthin finden. Ein Austausch mit der Information, wann wer einen Termin mit der Rechtsvertretung hat, ist nicht ausreichend.

Mehr als nur eine Absichtserklärung?

Die neue Regierung hat sich im Regierungsprogramm das Ziel gesetzt, „Schutz und Rechtsstellung von geflüchteten Kindern“ zu verbessern. Auch die „schnelle Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) durch die Kinder- und Jugendhilfe“ steht festgeschrieben. Unbegleitete Kinder müssen vom ersten Tag an in die volle Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe kommen – inklusive Rechtsberatung. Das muss unverzüglich umgesetzt werden. Wo bliebe sonst die „Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren“ und das „besondere Augenmerk im Asylverfahren auf UMF“? Ein bloßes Regierungspapier?

Noch einmal zurück zu Hamid: Wie geht es mit ihm weiter? Hamid wird in einem nächsten Schritt zur Altersfeststel-

lung geschickt und nach Reichenau an der Rax verlegt – ein weiteres Bundesbetreuungsquartier. Nach einiger Zeit bekommt Hamid die weiße Karte, wird also zum Verfahren zugelassen. Eigentlich müsste Hamid damit in eine NGO geführte UMF-Wohngemeinschaft eines Bundeslandes kommen. Hamid ist aber weiter in Reichenau an der Rax. Warum das so ist, warum UMF auch nach der Zulassung zum Verfahren so lange in der Bundesbetreuung sind, ist eine andere Problematik, der nachgegangen werden muss. Aber vorerst ist Hamid zumindest sicher. Sein Asylverfahren wird er in Österreich durchlaufen.